

**Bekanntmachung Nr. 051/2015 vom 11.11.2015**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 11.11.2015**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011  
(in Kraft ab 01.01.2012)**

Auf Grund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 208), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 662) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 448) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstückseite

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung	0,93 €,
für den Winterdienst	0,58 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 11.11.2015

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*